

Gemeinsame Ziele von SPD- und BLN-Nackenheim zu einer möglichen Realisierung eines Postfrachtzentrums der DBP in Bodenheim/Nackenheim

=====

1. die baurechtlichen, verkehrsrechtlichen und ökologischen Voraussetzungen sind parallel auf den Weg zu bringen und als Gesamtpaket zu sehen.

2. Für den Bereich des Frachtzentrums auf Bodenheimer und Nackenheimer Gelände einschl. des daraus in Nackenheim insgesamt auszuweisenden Ausgleichsgeländes nach dem Landespflegegesetz (im Süden und Osten des Frachtzentrums) wird ein Planaufstellungsbeschluß gefaßt. Gleiches gilt für das restliche Gelände im Unterfeld, soweit es nach dem Flächennutzungsplan nicht als Wohngebiet ausgewiesen ist, und zwar

- der Bereich östlich des Mittelweges bis zum Rheinufer,
- der Bereich westlich des Mittelweges bis zur Bahnlinie und südlich bis zur örtlichen Baugrenze.

Grundlage für die Bebauungspläne sollte der 1.Müllerplan sein.

Im Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bodenheim fortzuschreiben.

3. Über den Bedarf des Frachtzentrums ist kein weiteres Gelände als Gewerbegebiet auszuweisen. Unberührt davon bleiben mögliche Erweiterungen der DBB (Drittes Gleis o.ä.).

4. Für die Vorhaben sind Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchzuführen. Darüber hinaus ist für den Bebauungsplan Frachtzentrum

- die Funktion der Fläche als Frischluftschneise
- die Beeinträchtigung der nach § 24 Landespflegegesetz geschützten Stromtalwiese und die Röhrichte in und an den Gräben
- die Beeinträchtigung der betroffenen Grabenabschnitte

zu untersuchen und in den Planungen zu berücksichtigen.

5. Um Nackenheim und Bodenheim durch den zu erwartenden Mehrverkehr zu entlasten ist sicherzustellen,

- daß die Umgehungsstraße vom Zubringer zur B 9 in Richtung Harxheim/Mommenheim im Rahmen der Landesplanung erste Priorität erhält und im Landeshaushalt eingeplant wird.
- daß auch Alternativtrassen zur Alten Bahntrasse untersucht werden.
- daß grundsätzlich möglichst viel Verkehr auf die Schiene verlagert wird.

6. Der Bebauungsplan Frachtzentrum wird dann veröffentlicht und damit rechtskräftig, wenn sichergestellt ist, daß die Gemeinde Nackenheim zu einem noch festzulegenden Preis das anteilige Gelände für das Frachtzentrum erwerben kann.

Aus dem Veräußerungserlös an die Post ist eine zweckgebundene Rücklage zu bilden, die ausschließlich unter ökologischen Gesichtspunkten als Ausgleich für entstehende Beeinträchtigungen durch den Bau des Frachtzentrums für Geländeerwerb u.ä. zu verwenden ist. Einzelheiten ergeben sich aus den unter Ziff.2 genannten und inhaltlich noch festzulegenden Bebauungsplänen.

7. Die aufgestellten Punkte sind als Gesamtpaket zu sehen. Damit soll sichergestellt werden, daß die genannten 600 bis 800 Arbeitsplätze für diesen Raum erhalten bleiben bei gleichzeitiger Minimierung ökologischer Folgen.

8. Sollte die Post einmal ihren öffentlich-rechtlichen Status aufgeben, wäre das Frachtzentrum als Gewerbe einzustufen. Deshalb ist mit der Gemeinde Bodenheim eine Vereinbarung nach dem Gewerbesteuergesetz vorzusehen, die Nackenheim unter Berücksichtigung der Ausgleichsfläche eine entsprechende Beteiligung sicherstellt.

9. Im Rahmen der Beratungen in den Ausschüssen und im Gemeinderat werden diese gemeinsamen Ziele fortgeschrieben.